

## S 8 KR 1048/15

Land  
Nordrhein-Westfalen  
Sozialgericht  
SG Düsseldorf (NRW)  
Sachgebiet  
Krankenversicherung  
Abteilung  
8  
1. Instanz  
SG Düsseldorf (NRW)  
Aktenzeichen  
S 8 KR 1048/15  
Datum  
30.11.2017  
2. Instanz  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Urteil  
Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Frage der Bewilligung von Krankengeld für die Zeit vom 19.03.2015 bis zum 17.04.2015 oder 08.05.2015.

Der 1966 geborene Kläger bezog bis zum 30.11.2014 Leistungen nach dem SGB II (ALG II). Es bestand eine Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld. In der Zeit vom 02.02.2015 bis zum 25.03.2015 war er als Fahrer bei der F U GmbH mit einer vereinbarten Arbeitszeit von 17 Stunden pro Woche beschäftigt. Ab dem 01.04.2015 ging er einer Beschäftigung als Fahrer und Begleitung von Patienten bei der N GmbH mit einer vereinbarten Wochenarbeitszeit von 12 Stunden gegen eine Vergütung i.H.v. 450 EUR monatlich nach.

Am 31.03.2015 (Eingang bei der Beklagten am 02.04.2015) beantragte der Kläger die Bewilligung von Krankengeld für die Zeit ab 19.03.2015 unter Vorlage von drei Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für die Zeit vom 19.03.2015 bis zum 17.04.2015. Die Beklagte lehnte den Antrag auf Bewilligung von Krankengeld mit Bescheiden vom 05.05.2015 und 12.06.2015 ab. Die Beschäftigung bei der F U GmbH sei als Minijob gemeldet gewesen. Es habe sich damit um eine Beschäftigung ohne Sozialversicherungspflicht und ohne Anspruch auf Krankengeld gehandelt.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Widerspruch, mit dem er geltend machte, dass es sich bei der Tätigkeit nicht um einen Minijob gehandelt habe. Zur Stützung legte er die mit dem damaligen Arbeitgeber getroffene Vereinbarung vom 24.03.2015 sowie zusätzliche weitere Unterlagen vor. Die Beklagte bekräftigte ihren Standpunkt mit Schreiben vom 12.06.2015 bzw. erteilte weitere Informationen. Sie holte Auskünfte bei der Minijobzentrale bei der Bundesknappschaft sowie von der F U GmbH bzw. von deren Steuerberaterin ein. Anschließend wurde der Widerspruch vom Widerspruchsausschuss der Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 16.09.2015 zurückgewiesen. Für die Beurteilung als sozialversicherungspflichtiges bzw. nichtsozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis sei die Meldung des Arbeitgebers verbindlich. Vorliegend sei eine Meldung bei der Minijobzentrale erfolgt und zwar als kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis.

Der Kläger hat gegen die ablehnenden Bescheide der Beklagten Klage erhoben, mit der er sein Begehren auf Zahlung von Krankengeld bzw. auf Zahlung von Versorgungskrankengeld weiterverfolgt bzw. geltend macht. Es habe sich bei der Beschäftigung bei der F U GmbH nicht um einen Minijob oder eine geringfügige Beschäftigung, sondern um eine versicherungspflichtige Beschäftigung gehandelt, wie sich auch aus dem Arbeitsgerichtsverfahren beim Arbeitsgericht Wuppertal ergeben habe. Im Übrigen sei für diese Angelegenheit nicht das Sozialgericht Düsseldorf zuständig, da es sich um eine Angelegenheit zwischen ihm und seinem Arbeitgeber handle und damit um eine zivilrechtliche.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 05.05.2015 und 12.06.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.09.2015 zu verurteilen, Krankengeld für die Zeit vom 19.03.2015 bis zum 17.04.2015 oder 08.05.2015 zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die angefochtenen Bescheide aus den dort ausgeführten Gründen für rechtmäßig.

Zur weiteren Ermittlung des Sachverhaltes hat das Gericht eine Auskunft der N GmbH eingeholt und die Akte des vom Kläger in Bezug genommenen Verfahrens beim Arbeitsgericht Wuppertal beigezogen. Auf diese Unterlagen sowie auf die zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze und Unterlagen der Beteiligten einschließlich der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte in Abwesenheit der Beteiligten nach Aktenlage entscheiden, da diese auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind, [§ 126](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das Sozialgericht ist für die Entscheidung über den streitgegenständlichen Anspruch auf Krankengeld zuständig, da es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit in einer Angelegenheit der gesetzlichen Krankenversicherung handelt, [§ 51 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#).

Die Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht kein Anspruch auf Bewilligung von Krankengeld für den streitgegenständlichen Zeitraum zu, [§ 44](#) ff. des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei der Beschäftigung des Klägers bei der F U GmbH um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit Anspruch auf Krankengeld gehandelt hat. Denn ein Anspruch auf Zahlung von Krankengeld besteht bereits aus anderen Gründen nicht:

Im Zeitraum 19.03. - 25.03.2015 hätte jedenfalls ein - unterstellter - Anspruch auf Krankengeld, [§ 49 Abs. 1 Nr. 1 SGB V](#). Denn in diesem Zeitraum bestand noch die Beschäftigung bei der F U GmbH. Und gemäß dem Urteil des Arbeitsgerichts Wuppertal vom 11.06.2015 - 6 CA 998/15 - bestand für den Kläger kein Entgeltanspruch mehr. Dies bedeutet, dass er für diesen Zeitraum Arbeitsentgelt erhalten hat und der Anspruch auf Krankengeld deshalb ruhte.

Im Zeitraum 01. - 17.04./08.05.2015 bestand ein Anspruch auf Zahlung von Krankengeld aus denselben Gründen nicht: In diesem Zeitraum ging der Kläger dem neuen Beschäftigungsverhältnis bei der N GmbH mit Vergütung/Arbeitsentgelt nach.

Darüber hinaus ist für den gesamten Zeitraum vom 19.03.2015 bis zum 17.04. bzw. 08.05.2015 das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit nicht erwiesen und mehr als zweifelhaft. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass der Kläger trotz der ärztlichen Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit (3 AU-Bescheinigungen) in der Lage war, der vergleichbaren Tätigkeit als Fahrer bei der N GmbH nachzugehen. Dieser Arbeitgeber hatte in der vom Gericht eingeholten Auskunft die Tätigkeit als mittelschwer angegeben. Jedenfalls für den Zeitraum, in dem der - unterstellte - Anspruch auf Krankengeld nicht ruhte (siehe oben), d.h. für den Zeitraum vom 26. - 31.03.2015 ist die medizinische Arbeitsunfähigkeit aus den angeführten Gründen nicht gegeben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für den - möglicherweise auch geltend gemachten - Zeitraum 18.04. - 08.05.2015 keine ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit (AU-Bescheinigung) vorliegt.

Soweit der Kläger möglicherweise ein Anspruch auf Versorgungskrankengeld geltend macht, ist die Klage ebenso unbegründet. Es liegt bereits keine anerkannte Schädigungsfolge vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Es bestand kein Anlass, die - unter Berücksichtigung des unterhalb des Berufungssumme liegenden Streitwerts (nicht größer als 750 EUR) - unzulässige Berufung zuzulassen, [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2019-03-06